PZR-Termin unentschuldigt versäumt – Rechtliche Grundlagen für Ausfallrechnungen

Jennifer Jessie

Der Terminplan in Zahnarztpraxen ist oft schon mehrere Wochen im Voraus ausgebucht. Entsprechend müssen sich Patienten auch darauf einstellen, dass sie - wenn es sich nicht um einen Notfall handelt - erst in mehreren Wochen einen Termin beispielsweise zur Kontrolluntersuchung oder zur PZR erhalten. Nicht selten passiert es allerdings, dass Patienten ihre lang im Voraus vereinbarten Termine nicht wahrnehmen. z.B. wenn kurzfristig etwas dazwischen kommt oder weil man es schlichtweg vergessen hat. Für die Zahnarztpraxen ist das insbesondere dann ärgerlich, wenn sie vorher nicht rechtzeitig informiert werden und damit den Termin nicht noch anders vergeben können. Da die Nichtwahrnehmung des Termins auch fehlender Behandlungsumsatz für die Praxis bedeutet, stellt sich immer wieder die Frage, ob es zulässig ist, gegenüber dem säumigen Patienten ein sogenanntes Ausfallhonorar zu berechnen und wenn ja in welchem Umfang.

Rechtslage umstritten

Die Frage, ob es zulässig ist, gegenüber Patienten, die nicht zum vereinbarten Termin erscheinen, ein sogenanntes Ausfallhonorar zu berechnen oder Schadensersatz zu verlangen. ist in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor sehr umstritten. Entsprechend unterschiedlich ist in der Vergangenheit auch von den Gerichten in bestimmten Einzelfällen entschieden worden. Einige Gerichte haben einen Anspruch der klagenden Ärzte oder Zahnärzte bejaht, einige haben dies allerdings auch abgelehnt. Eine einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es dazu bisher nicht.

Nichterscheinen als Annahmeverzug?

Einige Gerichte sehen in dem Nichterscheinen der Patienten einen sogenannten Annahmeverzug im Sinne von § 615 BGB. Als Annahmeverzug wird ein Umstand bezeichnet, der eintritt, wenn jemand eine vereinbarte Dienstleistung anbietet, der Vertragspartner allerdings diese dann entgegen der Vereinbarung doch nicht annimmt, z. B. durch Nichterscheinen zum vereinbarten Termin. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 615 BGB führt dies im Behandlungsverhältnis dazu, dass der Patient bei Nichterscheinen zum vereinbarten Behandlungster-



min trotzdem dazu verpflichtet ist, die Behandlungsvergütung zu zahlen, ohne dass der Behandler seinerseits noch verpflichtet ist, die Behandlungsleistung später nochmal nachzuholen. So entschied beispielsweise das Amtsgericht Meldorf mit Urteil vom 18.11.2002 (AZ 83 C 1404/02). In dem Fall ging es um einen plastisch-chirurgischen Eingriff bei einer Patientin. Der OP-Termin war sieben Monate im Voraus geplant worden. Es war zudem vereinbart worden, dass die Patientin im Verhinderungsfall spätestens 14 Tage vorher den Termin absagt. Die Patientin erschien zum geplanten OP-Termin nicht und hatte nach den Feststellungen des Gerichtes den Termin auch nicht vorher abgesagt. Der Arzt hatte daraufhin die nicht erbrachte Behandlungsleistung in Höhe von 945,56 EUR in Rechnung gestellt. Das Gericht gab ihm Recht. Das Landgericht Konstanz hatte ebenfalls in einer älteren Entscheidung (Urteil vom 27.05.1994, AZ 1 S 237/93) über den Annahmeverzug nach § 615 BGB den Vergütungsanspruch eines Kieferorthopäden in Höhe von damals noch 1.679,59 DM bejaht. Grundlage der Entscheidung war in dem Fall, dass das Gericht von der im Rechtsstreit getroffenen Feststellung ausging, dass diese KFO-Praxis so durchorganisiert war, dass mit längeren Terminvorläufen gearbeitet und die jeweiligen Patienten so einbestellt wurden, dass die Arbeiten im Einzelfall mehrere Stunden in Anspruch nehmen und zudem keine andere Patienten einbestellt werden konnten. Wenn der Patient dann nicht zum Termin erscheint, dürfe der Kieferorthopäde nach Ansicht des Gerichtes die nicht erbrachten Leistungen gleichwohl in Rechnung stellen. Andere Gerichte halten die Regelung des § 615 BGB dagegen für nicht anwendbar (z. B. LG München II, Urteil vom 08.11.1983, AZ 2 S 1327/83; LG Heilbronn, Urteil vom 10.10.1991,

AZ 6 S 330/91; LG Hannover, Urteil vom 11.06.1998, AZ 19 S 34/97). Im Wesentlichen wird hierbei die Auffassung vertreten, dass die Vereinbarung eines Behandlungstermins - jedenfalls im Zweifel - nur der Sicherung eines geordneten Behandlungsablaufes dient, aber keine kalendermä-Bige Bestimmung der Leistungszeit beinhaltet. Demzufolge fehlt es daher schon an einem Annahmeverzug im Sinne des Gesetzes. Entgegen gehalten wird insbesondere, dass Patienten ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Behandlungsvertrages nach § 621 Nr. 5 BGB oder § 627 BGB haben und daher das Risiko, die Vergütung nicht zu erhalten, grundsätzlich beim Arzt/Zahnarzt liege. Auch das OLG Stuttgart hatte sich bezüglich einer Klage eines MKG-Chirurgen zuletzt mit Urteil vom 27.03.2007 (AZ 1 U 154/06) kritisch zur Anwendung des § 615 BGB geäußert. Das OLG führte hier ergänzend zu den oben genannten kritischen Erwägungen an, dass zu bedenken sei, dass auch Ärzte und Zahnärzte nicht selten erhebliche Wartezeit ohne Ausgleich für entgangenen Verdienst abverlangen. Zudem sei die nach früherem Recht (GOÄ 1965) vorgesehen Verweilgebühr nicht mehr in die neuere GOÄ (1982/1999) aufgenommen worden, was das Gericht offensichtlich als Zugeständnis sah, dass Ausfallgebühren nicht mehr gewollt seien.

Nichterscheinen als Schaden?

Als andere rechtliche Konstruktion ist ein Schadensersatzanspruch denkbar (§ 252 BGB). Das OLG Stuttgart hat hierzu entschieden, dass das Nichterscheinen durchaus eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht darstellt, welches grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch begründen kann. Gerade wenn – wie

im Fall des OLG - im Anamnesebogen ausdrücklich darum gebeten wird, Termine nicht später als 24 Stunden vorher abzusagen. liegt seitens des Patienten ein vertraglicher Verstoß vor, wenn er erst wenige Stunden vor einer langen Behandlungseinheit absagt. Dies allein hilft dem Behandler allerdings nicht, um einen Schadensersatzanspruch auch voll durchzusetzen. Im Streitfall muss der Behandler nämlich zusätzlich auch noch einen sogenannten Vermögensschaden schlüssig darlegen. Das bedeutet, es muss zunächst festgestellt werden, wie der hypothetische Fall ausgesehen hätte, wenn der Patient tatsächlich rechtzeitig abgesagt hätte, um dann daraus im Weiteren zu ermitteln, welcher Schaden wirklich entstanden ist. Im Fall des OLG Stuttgart hätte also der Behandler darstellen müssen, wie er vorgegangen wäre, wenn der Patient spätestens 24 Stunden vorher abgesagt hätte und ob er tatsächlich die Möglichkeit gehabt hätte, andere Patienten einzubestellen. z.B. weil ein Patient sich konkret für einen Termin meldete und ihm der zu spät abgesagte Termin nicht angeboten werden konnte. Der Behandler hatte sich im konkreten Fall allerdings nur darauf beschränkt anzugeben, wie hoch der durchschnittliche Stundenumsatz in der Praxis liegt, und diese Angabe seinem Anspruch zugrunde gelegt. Es fehlte jeglicher Vortrag dazu, welche Patienten er tatsächlich hätte behandeln können, die er dann wegen der verspäteten Absage nicht mehr behandeln konnte. Dies reichte dem OLG Stuttgart nicht, weshalb der Klage des MKG-Chirurgen eine Absage erteilt wurde.

Fazit

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten. dass der Umgang mit Ausfallrechnungen stets eine Frage des Einzelfalles ist. Es gibt derzeit keine einheitliche Rechtsprechung, ob und wenn ja welche Rechtsgrundlage für ein sogenanntes Ausfallhonorar berechtigt sein kann. Zahnärzte müssen sich in jedem Fall bewusst sein, dass sie ihr Ausfallshonorar oder den behaupteten Schaden im Streitfall ganz genau darlegen, also aufschlüsseln und dies auch beweisen müssen. Denn selbst wenn die Patienten darüber informiert sind, dass sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absagen müssen und sich hieran dann nicht halten, muss der konkrete Schaden, der dann geltend gemacht werden soll, gleichwohl genau beziffert werden, um ihn vor Gericht durchsetzen zu können. Ob es sich daher lohnt, in jedem Fall einen Rechtsstreit mit seinen Patienten zu führen, wenn ein Termin nicht wahrgenommen wird, muss wohlüberlegt und sehr gut abgewogen werden. Gerade bei PZR-Terminen, bei denen es eher um kleine Behandlungshonorare geht,

wird sich ein Rechtsstreit nicht lohnen. Dazu kommt, dass sich solche Termine auch nachholen lassen, sodass sich auch deswegen ein Schaden nur schwer begründen lassen wird. Um Patienten gleichwohl zu einem zuverlässigen Umgang mit ihren Terminen zu bewegen, sollte man die Patienten durchaus sensibilisieren und ganz konkret darauf hinweisen, dass der Termin nur für sie freigehalten wird und bis wann der Termin in welcher Form im Verhinderungsfalle abgesagt werden muss. Möchte man im Falle verspäteter Absage oder unentschuldigten Nichterscheinens ein Ausfallhonorar berechnen, sollte man genau schauen, um was für Behandlungsfälle es geht. In jedem Fall muss der Patient auf die entstehenden Kosten oder die Höhe eines Schadens konkret hingewiesen werden. Allerdings empfiehlt es sich auch hier Augenmaß zu wahren. Denn eine Regelung, die sowohl 100 % der Bruttovergütung sowie zusätzlich eine Verwaltungsgebühr umfasst, wurde bereits als unwirksam erachtet (vgl. AG München, Urteil vom 03.03.2006, AZ 213 C 27099/15).



Autorin

Jennifer Jessie
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Medizinrecht

Kontaktadresse:

Lyck+Pätzold.healthcare.recht Nehringstraße 2 61352 Bad Homburg Tel.: 06172-139960 Fax: 06172-139966 www.medizinanwaelte.de

kanzlei@medizinanwaelte.de